

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT / EUROPEAN COMMUNITY

1. Inhaber bzw. Antragsteller:	BESCHEINIGUNG Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Gemeinschaft		Antrag
	Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels		
2. Ort an dem die lebenden, der freien Wildbahn entnommenen Exemplare von Arten in Anhang A gehalten werden sollen	3. Ausstellende Vollzugsbehörde: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat V 53.2 Wilhelminenstraße 1-3 64278 Darmstadt		
4. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht und Geburtsdatum lebender Tiere) Geburtsdatum: Art des Kennzeichens: <input type="checkbox"/> Fotodokumentation <input type="checkbox"/> Ring offen <input type="checkbox"/> Ring geschlossen <input type="checkbox"/> Transponder Nummer: Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	5. Nettomasse (kg)	6. Menge	
	7. CITES-Anhang	8. EG-Anhang	9. Herkunft
	10. Ursprungsland		
	11. Genehmigungs-Nr. <input type="checkbox"/> Einfuhrgenehmigung liegt bei	12. Ausstellungsdatum	
16. Wissenschaftlicher Artname	13. Einfuhrmitgliedstaat		
17. üblicher Artname	14..Dokumenten-Nr.	15. Ausstellungsdatum	
18. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exemplare:			
<p>1 <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden</p> <p>2 <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder entwichene Tiere wieder eingefangen wurden</p> <p>3 <input type="checkbox"/> in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden</p> <p>4 <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden</p> <p>5 <input type="checkbox"/> vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden</p> <p>6 <input type="checkbox"/> vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden</p> <p>7 <input type="checkbox"/> in den ausstellenden Mitgliedstaat eingeführt wurden, bevor die Vorschriften der in Punkt 4 und 5 genannten Verordnung oder des CITES-Übereinkommens in dessen Gebiet in Kraft traten</p> <p>8 <input type="checkbox"/> dem Fortschritt der Wissenschaft / der Zucht oder Vermehrung / der Forschung oder Ausbildung oder anderen nicht schädlichen Zwecken dienen</p>			
19. Diese Bescheinigung wird ausgestellt:			
<p>1 <input type="checkbox"/> zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde</p> <p>2 <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97</p> <p>3 <input type="checkbox"/> zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung angegebenen Ort</p>			
Nachweis:			
Eintrag der beantragten Tiere im Nachweisbuch:			
Eintrag der Elterntiere im Nachweisbuch:		Vater:	Mutter:
Nachweis der Elterntiere:		<input type="checkbox"/> lag bereits vor	<input type="checkbox"/> liegt bei
Ort und Datum:		Unterschrift:	

Hinweise:

Die Bescheinigungen können nicht online beantragt werden, da in der Regel noch Nachweise wie z.B. ein Zuchtbuch vorzulegen sind. Zur Beantragung von EG-Bescheinigungen muss der Antrag daher ausgedruckt und unterschrieben zurückgesandt werden.

Die Felder Nr. 2, 7, 8 und 9 werden von der Behörde ausgefüllt.

Hinweis zu Feld 4:

- Der Code LIV bedeutet lebendes Tier und ist als Standard vorgegeben, wenn nicht zutreffend bitte streichen.
- Geburtsdatum: wird für mehr als ein Tier eine Bescheinigung beantragt, kann hier „siehe Zuchtbuch“ eingetragen werden.
- Geschlecht: soweit bekannt.

Feld 5: für lebende Tiere nicht erforderlich

Feld 6: Hier kann die Gesamtzahl der beantragten Bescheinigungen eingetragen werden, sofern bezüglich der Angaben in Feld 4 auf das Zuchtbuch verwiesen wird. Es wird grundsätzlich pro Tier eine Bescheinigung erteilt.

Die Inhalte der Felder 11-15 ergeben sich aus eventuell vorzulegenden (alten) CITES-Bescheinigungen oder Einfuhrgenehmigungen, falls diese umgeschrieben werden sollen.

Feld 16 und 17: Nach Möglichkeit soll hier die wissenschaftliche und deutsche Bezeichnung angegeben werden. Wird nur die deutsche Bezeichnung angegeben, kann dies zu Nachfragen führen, da die deutsche Bezeichnung nicht immer eindeutig ist.

Hinweis zu Feld 18:

- Die Nummern 1,2 und 8 kommen selten vor und sind nur der Vollständigkeit halber aufgenommen worden.
- Nummer 3: Nachzucht.
- Nummer 4: erworben in der Gemeinschaft (EG) oder in diese eingeführt nach dem 01.06.1997.
- Nummer 5: erworben in der Gemeinschaft (EG) oder in diese eingeführt zwischen dem 01.01.1984 und dem 01.06.1997.
- Nummer 6: erworben in der Gemeinschaft (EG) oder in diese eingeführt zwischen dem 06.06.1976 (das WA ist an diesem Datum in Deutschland in Kraft getreten, viele Tierarten wurden aber erst später aufgenommen, so dass für diese Tierarten ein späteres Datum gilt) und dem 01.01.1984.
- Nummer 7: erworben vor dem 06.06.1976 bzw. vor dem Datum, an dem die betreffende Tierart in das WA aufgenommen wurde (Vorerwerb).

In Feld 19 ist die Art der beantragten Bescheinigung (1 = Vorlagebescheinigung zur Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung; 2 = Vermarktungsgenehmigung (nur Anhang A); 3 = Transportgenehmigung (nur Wildentnahmen des Anhang A) anzukreuzen.